

VOLLMACHT

Herr/Frau/ Firma

bevollmächtigt hiermit die Rechtsanwaltssozietät

VAN LENGERICH

RECHTSANWÄLTE · NOTAR · STEUERBERATER

Lengerich Lingen Emsbüren

Neue Strasse 11, 49808 Lingen/Ems · Am Markt 2, 49838 Lengerich · Dahlhok 8, 48488 Emsbüren

im einzelnen

Herrn Rechtsanwalt * Notar a.D.
Dr. Johann Rudolf van Lengerich

Herrn Rechtsanwalt * Notar a.D.
Dipl.-Ing. Reiner Becker-Platen

Herrn Rechtsanwalt * Steuerberater * Notar
Dr. Johann Rotger van Lengerich

Herrn Rechtsanwalt * Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht * Fachanwalt für Verkehrsrecht
Max Gerfried van Lengerich

Herrn Rechtsanwalt * Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Jan Marko van Lengerich (freier Mitarbeiter)

Herrn Rechtsanwalt * Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück
Ulrich Rattay

im Rahmen ihrer beruflichen Zuständigkeit in Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) und Steuersachen (§ 3 StBerG)

in Sachen/wegen

Die Vollmacht wird erteilt für: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die außergerichtliche Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (ohne Klageauftrag).
- die gerichtliche Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (unbedingter Klageauftrag).
- eine andere Tätigkeit im Rahmen der beruflichen Zuständigkeit.

Die Bevollmächtigten sind befugt, einzeln oder gemeinsam zu handeln, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen und Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Sie ermächtigt zu allen die Sache betreffenden Rechtshandlungen und – sofern nicht lediglich eine Vollmacht für die außergerichtliche Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ohne Klageauftrag erteilt wird – auch Prozesshandlungen, insbesondere

- 1.1 zur Vor- und Entgegennahme von Zustellungen sowie zur Entgegennahme von Ladungen,
- 1.2 zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen einschließlich – soweit zulässig – Unterschriften,
- 1.3 zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
- 2.1 zur Vertretung und Prozessführung in allen Rechtswegen und Instanzen, einschließlich Neben- und Folgeverfahren,
- 2.2 zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche,
- 2.3 zur Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren und allen sich aus der Zwangsvollstreckung ergebenden Streitigkeiten,
- 2.4 zur Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
- 2.5 zur Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen,
- 2.6 zur Vertretung in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 578 ZPO,
- 3.1 zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren,
- 3.2 zur Vertretung und Verteidigung in Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend Ziffer 3.1,
- 4.1 zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere zur Entgegennahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justiz- oder Finanzkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge und zur Verfügung darüber; die Bevollmächtigten sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit,
- 4.2 zu Einzahlungen und Verfügungen über Guthaben bei Steuerbehörden.

Die Bevollmächtigten sind ferner befugt, alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich einzuholen. Der Auskunftgeber ist gegenüber den Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht (Bank- / Steuergeheimnis, ärztl. Schweigepflicht u. ä.) befreit.

Schriftverkehr und Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrag (insbesondere für die Gebührenansprüche nach StBGebVO bzw. RVG) ist Lingen/Ems. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Die Haftung der Bevollmächtigten wird im Falle von Fahrlässigkeit auf den Betrag von 1.000.000,00 € im Einzelfall, maximal 1.000.000,00 € im Jahr beschränkt.

Die Beauftragung/der Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt ohne Bedingung seitens des Auftraggebers und unabhängig davon, ob Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder Prozesskostenhilfe gewährt wird. Der Auftraggeber ist mit der Verrechnung von Geldeingängen mit fälligen Gebührenansprüchen der Bevollmächtigten einverstanden. Der Auftraggeber bestätigt, gem. § 49b V BRAO darauf hingewiesen worden zu sein, dass sich die Vergütung der Bevollmächtigten in allen Zivil- und Verwaltungsrechtssachen nach dem Gegenstandswert (§§ 2, 13 RVG) berechnet, wenn nicht eine anderslautende Gebührenvereinbarung schriftlich geschlossen wurde. Weiter wurde er darauf hingewiesen, dass im Falle einer Arbeitsrechtssache jede Partei ihre Kosten einer außergerichtlichen oder erstinstanzlich gerichtlichen Auseinandersetzung selbst zu tragen hat.

Der Auftraggeber bestätigt, gleichzeitig darauf hingewiesen worden zu sein, daß er etwaige Differenzen zwischen der Mittelgebühr und der vom Gericht oder von Rechtsschutzversicherungen gezahlter Minderbeträge selber tragen wird.

Ort, Datum

Unterschrift